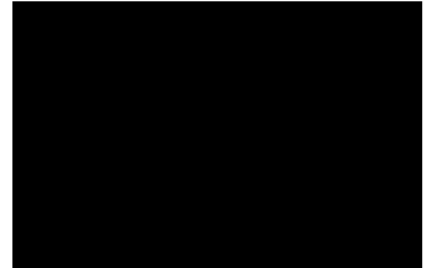


Landwirtschaftskammer NRW · 48108 Münster
Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

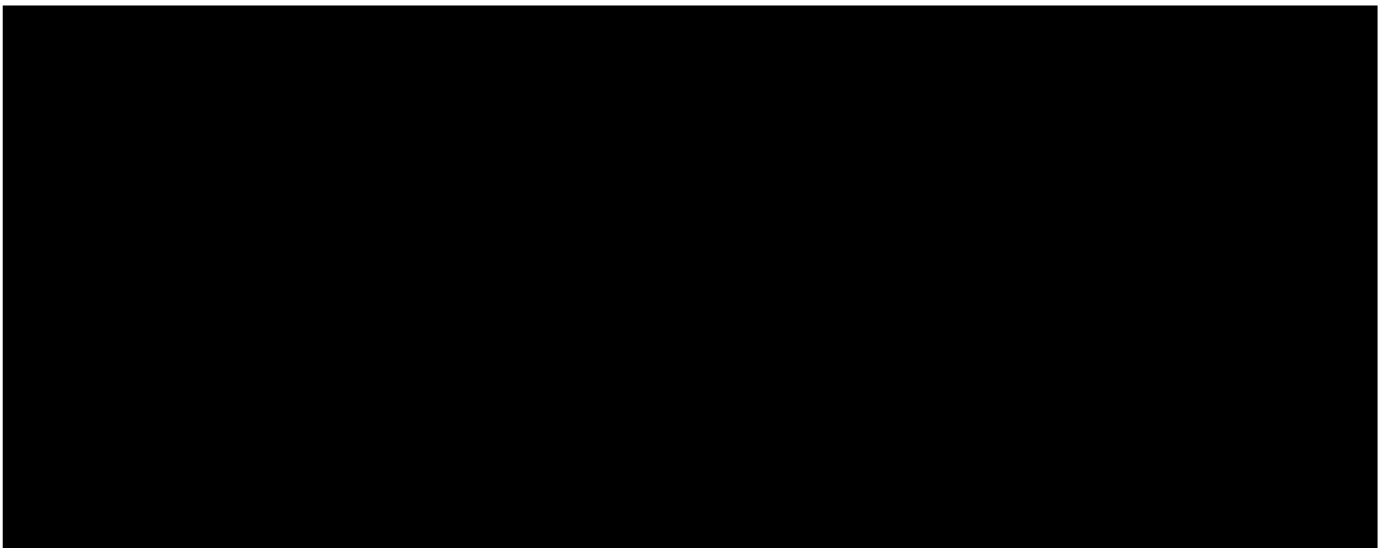
Postanschrift
Landwirtschaftskammer NRW,
Leitungsbüro, Pressestelle,
48108 Münster



Stellungnahme zum Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW berührt thematisch sowohl den Zuständigkeitsbereich des Direktors der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter (hoheitliche Aufgaben) als auch der Landwirtschaftskammer NRW als berufsständische Selbstverwaltungskörperschaft. Daher nehmen im Folgenden der Landesbeauftragte für den hoheitlichen Bereich und der Präsident der Landwirtschaftskammer für den Selbstverwaltungsbereich gemeinsam Stellung.



Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

Stellungnahme des Direktors der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter und der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

Zu den geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) wird von Seiten des Direktors der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter sowie der Landwirtschaftskammer NRW wie folgt Stellung genommen:

Zu Ziel 2-3: Siedlungsraum und Freiraum

Hinsichtlich der entsprechend der Zielformulierung im regionalplanerischen Freiraum darstellbaren und festsetzbaren Bauflächen und -gebiete, Gemeinbedarfsflächen, Flächen für Sport- und Spielanlagen weisen wir darauf hin, dass bei der Umsetzung dieses Ziels eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden ist. Die ausnahmsweise Erweiterung um durchschnittlich 5 Hektar je Kommune widerspricht dem Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung. Es wird angeregt, diese Ausnahmeregelung ausschließlich im Rahmen einer notwendigen Einzelfallprüfung anzuwenden.

Das Gleiche gilt auch für die mit der Umsetzung des Ziels 2-3 unter Umständen verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Entsprechend der Formulierung des Grundsatzes 7.5-3 „**Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume**“ sollten die Formulierungen zu Ziel 2-3 den Hinweis enthalten, dass für im regionalplanerischen Freiraum darstellbare und festsetzbare Bauflächen und -gebiete, Gemeinbedarfsflächen, Flächen für Sport- und Spielanlagen und die für derartige Planungen unter Umständen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insbesondere Landwirtschaftliche Kernräume nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Diese Anregung nimmt Bezug auf einen im Grundsatz 7.5-3 formulierten Passus, demzufolge landwirtschaftliche Kernräume für der landwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehende Nutzungen, z.B. Siedlungs- und Verkehrszwecke, nicht in Anspruch genommen werden sollen.

Sollte die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Zuge der Umsetzung des Ziels 2-3 nicht gänzlich zu vermeiden sein, ist zu berücksichtigen, dass im Bereich landwirtschaftlich und agrarstrukturell besonders bedeutsamer Flächen die im Ziel genannten nicht-landwirtschaftlichen Flächennutzungen nicht darstellbar und nicht festsetzbar sind. Diese landwirtschaftlich und agrarstrukturell besonders bedeutsamen Flächen werden in der Agrarstrukturellen Basiskarte NRW der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen geführt und können den Regionalplanungsbehörden bzw. Kommunen von den Bezirksstellen für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer NRW als GIS-Daten zur Verfügung gestellt werden.

Wir regen an, in die Erläuterungen zu Ziel 2-3 eine Formulierung aufzunehmen, wonach das Ziel 2-3 – etwaige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit einschließend – nur unter Ausschluss der Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Kernräume bzw. der Inanspruchnahme landwirtschaftlich und agrarstrukturell besonders bedeutsamer Flächen entsprechend der Agrarstrukturellen Basiskarte NRW der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden darf.

Den Erläuterungen zu Ziel 2-3 ist zu entnehmen, dass bei gewerblichen Tierhaltungsanlagen Ersatzneubauten auch aus Gründen des Tierwohls als Erweiterungen anzusehen sind. Dieses Verständnis von Ersatzneubauten greift aus unserer Sicht zu kurz: Als Ersatzneubauten mit Erweiterung sollten auch der gewerblichen Tierhaltung dienende Gebäude zählen können, die errichtet werden sollen, um einen Betriebszweig, der aufgegeben werden soll, durch einen anderen tierhaltungsbezogenen Betriebszweig zu ersetzen.

Daneben ist die im LEP gewählte Formulierung „Bei gewerblichen Tierhaltungsanlagen sind Ersatzneubauten auch aus Gründen des Tierwohls als Erweiterungen anzusehen“ aus zwei Gründen missverständlich.

Zum einen führen Investitionen in mehr Tierwohl immer zu einem höheren Platzanspruch pro Tier, der sich im Regelfall auch durch eine zusätzliche Stallfläche zeigt. Gerade bei der Umstellung der Haltung auf die Haltungsstufen 3 oder 4 erfolgt im Regelfall durch den Anbau eines Auslaufes eine Erweiterung der Stallfläche. Dieser Anbau ist dann kein Ersatzneubau, sondern faktisch ein Neubau eines Stallgebäudes. Im LEP sollte aber klargestellt sein, dass auch diese Neubauten möglich sind, da ansonsten eine Umstellung auf die Haltungsstufen 3 und 4 nicht erfolgen kann.

Zum anderen ist insbesondere bei gewerblichen Tierhaltungsanlagen eine Erweiterung nur möglich, wenn sie im Rahmen des § 35 Abs1 Nr. 4 Baugesetzbuch genehmigungsfähig ist. Das gilt aber nur für Anlagen unterhalb der BImSchG-Grenze. Alle weiteren Anlagen sind nicht genehmigungsfähig. Im LEP sollte somit aufgeführt sein, dass auch bei größeren (oberhalb BImSchG-Grenze) gewerblichen Tierhaltungsanlagen eine Erweiterung im Hinblick auf die Umstellung auf die Haltungsstufen 3 oder 4 ermöglicht wird. Ansonsten wäre bei größeren Betrieben eine Schaffung von Ausläufen an vorhandenen Ställen nicht möglich.

Zu Ziel 2-4: Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Wir begrüßen die mit der Zielformulierung einhergehende Festschreibung, dass bei der Entwicklung von Ortsteilen im Freiraum der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu beachten ist. Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass für die Entwicklung von Ortsteilen im Freiraum landwirtschaftliche Fläche nicht in Anspruch genommen werden darf. Insofern erachten wir die im Ergänzungstext zu Ziel 2-4 enthaltene Formulierung, es sei sicherzustellen, dass *„das Wachstum solcher Ortsteile für sich betrachtet und in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche bleibt“*, als missverständlich. Es sollte eindeutig klargestellt werden, dass die *„Inanspruchnahme von Freiflächen“* die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ausschließt. Wir würden es zusätzlich begrüßen, wenn in den Ergänzungstext der Hinweis aufgenommen werden könnte, dass für die Entwicklung von Ortsteilen im Freiraum unter Umständen erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlich genutzter Fläche umgesetzt werden dürfen.

Zu Ziel 6.1-1: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Vor dem Hintergrund einer möglichst geringen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen sprechen wir uns deutlich dagegen aus, dass „*neu entstehende Brachflächen nicht an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen auszugleichen*“ sind. Ehemals industriell oder gewerblich genutzte Brachflächen sind nachweislich revitalisierbar¹ und stellen damit einen bedeutenden Bestandteil einer Flächenkreislaufwirtschaft dar. Daher regen wir an, Brachflächen vollständig oder zumindest mit einem bestimmten Flächenanteil auf die in den Regionalplänen und den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Flächenreserven anzurechnen. In diesem Zusammenhang sprechen wir uns dafür aus, die beabsichtigte Streichung des Passus „*Eine Teilmenge dieser planerisch verfügbaren Flächenreserven stellen die Brachflächen dar, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind.*“ wieder zurückzunehmen.

Sollte es bei der jetzigen Formulierung des Ziels 6.1-1 und dessen Ergänzungstext bleiben, entfielen für die Kommunen jegliche Anreize, industrielle oder gewerbliche Brachflächen zu revitalisieren und planerisch zu entwickeln. Dies hätte absehbar eine erhöhte Inanspruchnahme von Flächen des Freiraums und insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Folge. Aus unserer Sicht würde die Nichtanrechenbarkeit von Brachflächen auf Flächenreserven der unter Grundsatz 6.1-2 „Flächensparsame Siedlungsentwicklung“ formulierten „*Zielsetzung einer vollständigen Flächenkreislaufwirtschaft*“ zuwiderlaufen.

In der Planungsregion Regionalverband Ruhr wären konkret aufgrund der Nichtanrechenbarkeit von Brachflächen als Flächenreserven bei der Bedarfsberechnung insgesamt Neudarstellungen in Höhe von 4.250 ha für ASB-Bedarfe und GIB-Flächenkontingente notwendig (Angaben des Regionalverbands Ruhr, Frau Ministerin Neubaur, Frau Dr. Renz [Leiterin Landesplanung]).

Dem Siedlungsflächenmonitoring kommt bei der Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen als auch für Wirtschaftsflächen eine zentrale Bedeutung zu. Neben den Grundfunktionen ‚Wohnen‘ und ‚Arbeit‘ gehört auch die Grundfunktion ‚Versorgung‘ zur menschlichen Daseinsvorsorge im öffentlichen Interesse. Die Grundfunktion ‚Versorgung‘ reicht weit über diejenige mit Infrastruktureinrichtungen oder solche mit nicht-energetischen Rohstoffen hinaus. Sie impliziert auch die Nahrung bzw. Verfügbarkeit von Nahrung als elementaren Grundstein menschlichen Lebens und menschlicher Gesundheit und ist insoweit im Verhältnis zu ‚Wohnen‘ und ‚Arbeit‘ eine vorrangige Grundfunktion.

Aus agrarstruktureller Sicht wird auf der Grundlage knapper endlicher Ressourcen und teils konkurrierender Zielvorstellungen angeregt, eine eigene landwirtschaftliche Bedarfsberechnung - ergänzt durch ein Monitoring der Landwirtschaftsflächen – einzuführen, um eine vollständige planerische Abwägung zu ermöglichen.

Das Monitoring landwirtschaftlicher Flächen soll aus unserer Sicht den aktuell bewirtschafteten Bestand einschließlich der Flächenveränderungen durch Bauvorhaben der Siedlungs- und Verkehrsflächen und anderer Eingriffe, einschließlich der Erneuerbaren Energien als auch der Flächenveränderungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, umfassen. Es wird angeregt zu prüfen, ob hierfür die zugrundeliegenden anonymisierten Daten der Gemeinsamen Agrarpolitik einbezogen werden können.

¹ Die Anzahl und der flächenmäßige Umfang von erfolgreichen Revitalisierungen entsprechender Brachflächen in NRW können den Jahresberichten des AAV – Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung (<https://www.aav-nrw.de/downloads>) - entnommen werden.

Für den Aufbau einer solchen landwirtschaftlichen Bedarfsberechnung mit einem Monitoring landwirtschaftlicher Flächen als Teil unserer Nahrungsversorgung stehen wir gerne zur Verfügung.

Zu Grundsatz 6.1-2: Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

Wir halten die Formulierung *„Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke zeitnah auf 5 Hektar pro Tag und perspektivisch auch weitergehend durch konkrete Maßnahmen mit der Zielsetzung einer vollständigen Flächenkreislaufwirtschaft zu reduzieren.“*, für nicht hinreichend konkret. So ist mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2025 verbunden, im Bundesgebiet bis 2030 eine Verringerung der Flächeninanspruchnahme auf maximal 30 Hektar pro Tag zu erreichen. Durch zusätzliche Flächeninanspruchnahme, u.a. für Kompensationsmaßnahmen, beträgt der Verlust an Landwirtschaftsfläche mit derzeit etwa 95 Hektar pro Tag deutlich mehr (Protokoll Agrarministerkonferenz 28.03.2025 in Baden-Baden).

Vor diesem Hintergrund sollte im Kerntext des Grundsatzes 6-1-2 ebenfalls der Zielhorizont 2030 genannt werden und den in diesem Zusammenhang verwendeten Begriff „zeitnah“ ersetzen.

Auch bei der Formulierung *„Soweit für die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme im Sinne des Grundsatzes und der oben genannten weiteren Zielsetzungen (Flächensparen, wirtschaftliche Entwicklungsperspektiven, qualitätsvolle und klimagerechte Siedlungsentwicklung) erforderlich, werden weitergehende Maßnahmen empfohlen...“* sehen wir noch Anpassungsbedarf. So sollten zum einen die empfohlenen *„weitergehenden Maßnahmen“* konkretisiert und zum anderen ein bestimmter Zeitrhythmus der Evaluierung der Flächeninanspruchnahme (Vorschlag: jährlich) vorgegeben werden. Auch sprechen wir uns für Transparenz bei der Zuständigkeit für die Evaluierung aus und schlagen vor, hier die Planungsbehörden der verschiedenen Planungsebenen zu benennen.

Wir regen an, die Flächeninanspruchnahme für Fachplanungen sowie die mit ihnen verbundene Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Evaluierung aufzunehmen.

Beim Grundsatz 6.1-2 wird ausgeführt, dass *„Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und auch nicht im Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bilanziell nicht als Flächeninanspruchnahme einzubeziehen“* sind. Hinsichtlich der Flächen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien erschließt sich uns deren Nichtberücksichtigung bei der Bilanzierung der Flächeninanspruchnahme nicht. So werden Flächen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie in der Regel für mindestens 20 bis 30 Jahre der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, sofern sie nicht als Agri-PV-Anlagen errichtet werden. Der Lebenszyklus von On-Shore-Windturbinen beträgt mindestens 20 Jahre. In der Regel werden die Windturbinen nach Ablauf des Lebenszyklus aber in situ im Zuge des Repowerings durch leistungsstärkere Turbinen ersetzt. Allein für die in diesen Zeiträumen liegenden Flächenbilanzen sind die Flächen, die für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Anspruch genommen werden, relevant. Darüber hinaus erscheint es zweifelhaft, dass die Nutzung dieser Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach 20 bzw. 30 Jahren in der überwiegenden Zahl der Fälle zu Gunsten der Vornutzung (i.d.R. Landwirtschaft) aufgegeben wird. Die im Zuge der Ersterrichtung der Windturbinen geleisteten Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen des Repowerings anzurechnen.

Wir regen daher an, Flächen, die für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Anspruch genommen werden und die nicht in bereits bestehenden Gewerbe- oder Industriegebieten liegen, in die Bilanzierung der Flächeninanspruchnahme einzubeziehen.

Das gleiche gilt für die nicht im Siedlungsraum integrierten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen, die im Zuge der Inanspruchnahme von Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien vorzusehen sind. Auch diese Flächen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs verhindern in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Fortführung der vorhergehenden Nutzung (z.B. Landwirtschaft). Dieser Aspekt gewinnt insbesondere deshalb an Bedeutung, da Anpflanzungen, die als Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden (z.B. Anpflanzungen von Flurgehölzen, Hecken, Baumgruppen oder Einzelbäumen), nach § 39 LNatSchG gesetzlich geschützt sind und nicht nach dem Rückbau der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie beseitigt werden dürfen. Sollten sich im Einzelfall auf der FFPV-Fläche gesetzlich geschützte Biotope entwickelt oder sich gesetzlich geschützte Arten angesiedelt haben, stünde dies ebenfalls einer landwirtschaftlichen Folgenutzung der FFPV-Fläche entgegen.

Insofern ist davon auszugehen, dass sowohl Flächen, die für den Ausbau der erneuerbaren Energien neu in Anspruch genommen werden, als auch Flächen, die für den naturschutzrechtlichen Ausgleich dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, in der Flächenbilanzierung unbedingt zu berücksichtigen sind. Aus unserer Sicht greift also die ausschließliche Bilanzierung der Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke deutlich zu kurz. So liegt die Inanspruchnahme von Flächen des planerischen Freiraums für Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW im langjährigen Mittel bei 10 Hektar pro Tag. Der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen beträgt aber im Durchschnitt 17 Hektar pro Tag (<https://www.umwelt.nrw.de/themen/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/boden-und-flaechen/flaechenverbrauch>). Diese Differenz ist auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch den Ausbau der erneuerbaren Energien und die für den naturschutzrechtlichen Ausgleich von Planungen und Maßnahmen notwendigen Flächen zurückzuführen, die aber gemäß Grundsatz 6.1-2 bei der Bilanzierung des 5-Hektar-Zielwertes nicht berücksichtigt werden sollen.

Hinsichtlich des Ergänzungstextes zu Grundsatz 6.1-2 regen wir an, die Formulierung *„Eine Flächenkreislaufwirtschaft setzt dann voraus, dass gleichzeitig an anderer Stelle im gleichen Umfang Siedlungs- und Verkehrsflächen an Natur und Landschaft zurückgegeben werden...“* um den Punkt „Landwirtschaft“ zu ergänzen.

Zu Grundsatz 6.1-10: Spielräume für die Bauleitplanung

Das Flex-Modell widerspricht nach unserer Einschätzung den Anforderungen einer hinreichenden Konkretisierung der entsprechenden Flächen der Bauleitplanung und einer vollständigen planerischen Abwägung nach dem Planungs- und Baurecht sowie verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätzen. Wir sprechen uns dafür aus, im Erläuterungstext zum Grundsatz 6.1-10 ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bei der Umsetzung des „Flex-Modells“ die regionalplanerisch festgesetzten Siedlungsräume nicht im Bereich Landwirtschaftlicher Kernräume liegen dürfen.

Darüber hinaus sollte der Ergänzungstext zu Grundsatz 6.1-10 einen Hinweis darauf enthalten, dass bei der bauleitplanerischen Umsetzung der in den Regionalplänen festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche und der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen landwirtschaftlich und agrarstrukturell besonders bedeutsame Flächen, die nicht in Landwirtschaftlichen Kernräumen liegen, zu beachten sind.

Diese Flächen werden in der Agrarstrukturellen Basiskarte NRW der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen geführt und können den Regionalplanungsbehörden bzw. Kommunen von den Bezirksstellen für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer NRW als GIS-Daten zur Verfügung gestellt werden.

Zu Ziel 6.4-1: Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Die vier Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind seit den 1970er Jahren auf der Ebene des LEP NRW gesichert und sollen auch weiterhin im Rahmen des LEP gesichert bleiben. Diese Standorte wurden aus verschiedenen Gründen, mit Ausnahme des Standorts Datteln, bisher nicht weiterentwickelt.

Nach unserem Verständnis wird in der Begründung des Ziels 6.4.1 das aus der Überprüfung der flächenintensiven Großvorhaben abgeleitete Ergebnis, dass die Beibehaltung der Standorte weiterhin sinnvoll sei, nicht aufschlussreich erklärt. Hier wurden in den Erläuterungen insbesondere folgende Kriterien für die Überprüfung der Standorte genannt: *„die Erschließung bzw. Erschließbarkeit, die Verfügbarkeit (Eigentümerstruktur), weitere technische Infrastruktur (Ver- und Entsorgung, erneuerbares Energieangebot, Netzanschlüsse) sowie Planungsrecht, Vermarktungsreife und naturschutzfachliche Restriktionen, Restriktionen bezüglich der Verfügbarkeit von Arbeitskräften („großräumige Lage“) und weitere Restriktionen wie z. B. die Nähe zu Wohngebieten. Darüber hinaus wurden die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für solche Standorte überprüft“.*

Die tatsächliche Erfüllung dieser Kriterien für die ausgewählten Standorte ist aus unserer Sicht nicht über die Erläuterungen Ziel 6.4-1 heraus nachvollziehbar.

Wir weisen zudem darauf hin, dass sich alle im Rahmen des Ziels 6.4-1 genannten Standorte im Bereich agrarstrukturell besonders bedeutsamer landwirtschaftlicher Flächen befinden. Dieser Aspekt sollte nach unserer Einschätzung bei der Entwicklung der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben mit einem starken Gewicht berücksichtigt werden.

Diese Flächen werden in der Agrarstrukturellen Basiskarte NRW der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen geführt und können den Regionalplanungsbehörden bzw. Kommunen von den Bezirksstellen für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer NRW als GIS-Daten zur Verfügung gestellt werden.

Im Folgenden wird auf die einzelnen Standorte eingegangen:

Geilenkirchen-Lindern

Am 09.11.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Geilenkirchen-Lindern gefasst. Seitdem laufen Diskussionen vor Ort über die Realisierbarkeit. Als zentrales Problem erscheint die unzureichende Verkehrsanbindung, die aufgrund der geografischen und verkehrstechnischen Lage auch nicht ohne Weiteres verbessert werden kann. Daher ist das Verfahren in der Schwebe.

Zum aktuellen Stand aus der Niederschrift der Ratssitzung vom 09.04.2025:

„Die Verwaltung erklärte, dass sowohl dem Kreis als auch den Kommunen bewusst sei, dass zur Erschließung und der tatsächlichen Nutzung der Grundstücke weitere Entlastungsstraßen erforderlich seien. Die nächsten entscheidenden Schritte seien die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens und die frühzeitige Beteiligung. Die Geschäftsführung von FSI würde gerne bereits jetzt den Start des Bebauungsplanverfahrens beschließen.“

Die Kommunen und der Kreis hätten sich zum jetzigen Zeitpunkt jedoch bewusst gegen diesen Schritt entschieden, da noch nicht ausreichend verbindliche Informationen zu den Themen Straßenbau und Erschließung vorlägen. In der heutigen Sitzung gehe es daher zunächst nur um die Entscheidung zum städtebaulichen Konzept, also darum, ob in diese Richtung weitergeplant werden könne.“

s. a.: <https://future-site-inwest.de/rat-der-stadt-geilenkirchen-beschliesst-staedtebaulichen-entwurf-fuer-das-industriegebiet-future-site-inwest/>

Die hier aufgezeigten Hemmnisse verdeutlichen, dass eine LEP-Fläche nach heutigen Maßstäben nur noch schwer umzusetzen ist, aber dennoch nicht zurückgenommen wird. Stattdessen werden Vermarktungswege gesucht, die offenbar am Bedarf vorbeilaufen. Flächen sind überwiegend im Eigentum des Landes NRW und sollen nun in Zusammenhang mit dem Strukturwandel im Rheinischen Revier entwickelt werden. Aufgrund dieser Problematik stellt sich die Frage, ob dieser Standort wirklich für ein flächenintensives Großvorhaben geeignet ist.

Standort Euskirchen-Weilerswist

Das Plangebiet von ursprünglich rd. 220 ha liegt östlich von Euskirchen Groß-Büllesheim und ist auf der Ebene des Regionalplans Köln gesichert. Ca. 164 ha liegen auf dem Gebiet der Stadt Euskirchen und ca. 77 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen sind die Flächen, die im Gebiet der Stadt Euskirchen liegen, als Gewerbeflächen ausgewiesen. Im Jahr 2017 fand die frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 14a der Stadt Euskirchen statt. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von etwa 80 ha. Dort wurde festgesetzt, dass im Rahmen eines flächenintensiven Großvorhabens ein Vorhaben mit einer Größe von mind. 80 ha oder ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorhabenverbund als Ansiedlung zulässig sind. Eine weitere Entwicklung des Gewerbegebiets hat nach 2017 nicht stattgefunden und der Bebauungsplan befindet sich weiterhin im Verfahren.

Auch im Bereich der Gemeinde Weilerswist sind die Flächen auf der Ebene des Flächennutzungsplans ausgewiesen. Im Jahr 2014 fand die frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 127 der Gemeinde Weilerswist mit ähnlichen Festsetzungen wie im BP 14a der Stadt Euskirchen statt. Auch diese Bauleitplanung wurde seither unserer Kenntnis nach nicht weiterverfolgt. Bisher scheiterte die Entwicklung des Gewerbegebiets im Wesentlichen an der Vermarktbarkeit der Flächen unter der Voraussetzung der Vorgaben des LEP, insbesondere im Hinblick auf die festgelegten Mindestflächengrößen (siehe Beschlussvorlage der Stadt Euskirchen vom 27.10.2016). Aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW scheint an diesem Standort der Bedarf für ein flächenintensives Großvorhaben nicht vorhanden zu sein, ansonsten hätten sich an diesem Standort bereits Betriebe ansiedeln können. Die Beibehaltung des Standorts widerspricht unserer Ansicht nach dem Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung.

newPark in Datteln

Der Satzungsbeschluss der Stadt Datteln für den BP 100, 1. Bauabschnitt newPark, wurde 2024 gefasst. Dieser Bebauungsplan wurde inzwischen beklagt. Für den 2. Bauabschnitt sind Maßnahmen zur Vorbereitung notwendiger verkehrlicher Erschließungsmaßnahmen (Straßenbau) und der planerischen In-Wert-Setzung seitens der Stadt Waltrop derzeit nicht bekannt.

Grevenbroich-Neurath

Für den Standort Grevenbroich/Neurath wird erläutert, dass *„sich aktuell durch Initiativen vor Ort neue Entwicklungsperspektiven auch für den Standort Grevenbroich-Neurath hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit ergeben (...)“*. Eine nachhaltige Raumplanung sollte unseres Erachtens nachvollziehbare Mechanismen zur Bedarfsanalyse, Evaluation und gegebenenfalls auch Rücknahme nicht genutzter Flächen bereitstellen. Aussagen hierzu sind dem vorliegenden Entwurf nicht zu entnehmen.

Fazit

Mit Ausnahme des Standorts Datteln zeigt sich, dass trotz der Schwellenabsenkung bislang keine Interessenten zur Entwicklung dieser Flächen gewonnen werden konnten. Auch am Standort Datteln ist für die Entwicklung des Gebiets eine grundlegende Änderung der ursprünglichen Festlegungen des LEP notwendig geworden, indem die Entwicklung eines Energieparks in Kombination mit dem Industriegebiet ermöglicht wird. Außer für den Standort newPark Datteln zieht Ziel 6.4-1 daraus aber keine Konsequenzen, sondern bekräftigt unter Beibehaltung der Standorte die Bevorratung von Flächen. Dabei verliert das Ziel 6.4-1 das ursprüngliche Ziel der Landesbedeutsamkeit aus den Augen. Auch weisen wir darauf hin, dass es sich bei allen vorgesehenen Standorten um agrarstrukturell besonders bedeutsame Flächen handelt, die vor allem unter den Aspekten des Erhalts einer leistungsfähigen Agrarstruktur und der Ernährungssicherheit schützenswert sind. Diese agrarstrukturell besonders bedeutsamen Flächen werden in der Agrarstrukturellen Basiskarte NRW der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen geführt und können den Regionalplanungsbehörden bzw. Kommunen von den Bezirksstellen für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer NRW als GIS-Daten zur Verfügung gestellt werden.

Zu Ziel 6.4-2: Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Während der LEP NRW im Ziel 6.1-1 ausdrücklich eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung fordert, steht dieses Leitbild in einem offensichtlichen Widerspruch zu Ziel 6.4-2, welches die langfristige Vorhaltung sehr großer Gewerbeflächen im Freiraum verfolgt. Die planerische Begründung beruht vor allem auf der historischen Bedeutung des produzierenden Gewerbes für Nordrhein-Westfalen, erkennt aber den Strukturwandel der Wirtschaft hin zu wissensbasierten, kleinteiligeren und digitalisierten Branchen, die deutlich geringere Flächenbedarfe aufweisen. Konkrete Beispiele für denkbare Vorhaben in den vorgesehenen Größenordnungen können offenbar nicht benannt werden.

Die schrittweise Absenkung der Mindestflächengröße von ursprünglich 80 Hektar auf 50 Hektar und im Einzelfall auf nur 20 Hektar bestätigt diesen Trend und untergräbt gleichzeitig das ursprüngliche Ziel, dass es sich um außergewöhnlich große und landesbedeutsame Vorhaben handeln muss. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Flächen letztlich für Gewerbeansiedlungen jeglicher Art geöffnet werden, spätestens wenn andere Flächenreserven ausgeschöpft sind.

Das ursprüngliche Ziel, die Ansiedlung von großflächigen, industriell geprägten Unternehmen auf Landesebene planerisch umsetzen zu können, wird mit diesen Änderungen unserer Ansicht nach verfehlt.

Im Zusammenhang mit der Grundstücksübertragung der newPark-Flächen an die Käuferin (Nichtlandwirtin) wurden im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs (Amtsgericht Recklinghausen – Landwirtschaftsgericht) Auflagen erlassen, die zu berücksichtigen sind. Zu erwähnen sind hierbei insbesondere das gemeinsame Verständnis des Areals newPark als Entwicklungsfläche für großflächige Industrievorhaben von besonderer strukturpolitischer Bedeutung für die Region und das Land NRW sowie das Interesse der Landwirtschaft, die Flächen mit dem Ziel eines schonenden Ausgleichs möglichst lange bewirtschaften zu können. Hierfür wurde u.a. vereinbart, dass land- und forstwirtschaftliche Grundstücke unbefristet an Haupt- und Nebenerwerbslandwirte unter bestimmten Bedingungen zu verpachten sind sowie, dass Grundstücke für Ausgleichsmaßnahmen nur dann beansprucht werden, soweit diese nicht außerhalb der Kaufvertragsfläche realisiert werden können.

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Genehmigung der Grundstücksübertragung unter Auflagen in Verbindung mit dem gerichtlichen Vergleich (AG RE – LWG -) unter Auflagen ist aus agrarstruktureller Sicht festzustellen, dass die vorgesehenen Formulierungen des LEP-NRW-Entwurfs zur 3. Änderung mit der vorgesehenen Darstellung der Flächen als Energiepark für ‚maximal die Hälfte der gesamten Fläche des Standortes‘ hiervon abweichen.

Die GIB-Flächenkontingente für die Darstellung als GIBz sind vom landesweiten Bedarf abgeleitet und nachfolgend auf der Regionalplanebene im rechtskräftigen Regionalplan Ruhr als GIBz (Regionaler Kooperationsstandort) dargestellt.

Aufgrund der bisher nicht realisierten wirtschaftlichen Entwicklung zu einem großflächigen flächenintensiven Industriestandort und aufgrund der vorgesehenen Berücksichtigung der neuen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Abkehr von der ‚alten Industrie‘) wird angeregt, im Rahmen der Alternativenprüfung für den ursprünglich industriellen Flächenanteil (- vgl. des zweiten Bauabschnitts-) in der nachfolgenden Priorität zu prüfen:

- die planerische Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrar-Bereich (AFAB) und
- die Fortführung der bisherigen planerischen Darstellung als landesbedeutsames flächenintensives Großvorhaben für den gewerblichen-industriellen Bereich.

Sofern die vorgesehene Darstellung als Energiepark für maximal die Hälfte der Fläche dargestellt werden soll, sollten die landesweiten GIBz-Flächenkontingente ersatzlos entfallen, so dass eine Verlagerung von GIB(z)-Flächenkontingenten mit landesweitem Bedarf an z.B. verkehrsgünstiger gelegenen Standorte ebenfalls entfallen sollte.

Auch eine weitere Berücksichtigung bei evtl. Bedarfsberechnungen, ggf. als ‚virtueller Bedarf‘ nach dem Prinzip der Regionalen Kooperationsstandorte, sollte entfallen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Energieerzeugung im Bereich der Erneuerbaren Energien Wind und Photovoltaik in unterschiedlichen Ausprägungen (z.B. Dach-PV, Freiflächen-PV, Agri-PV, Floating-PV) wurden bisher wesentlich über Bundesrecht, z.B. in Form des BauGB und des Erneuerbaren Energien-Gesetzes, beschlossen. Diese wurden wesentlich über die Regionalplanung auf nachgeordneter Planungsebene umgesetzt, z.B. 2. LEP-NRW-Änderung mit den Windenergie-Bereichen (WEB) bzw. auch Erneuerbare Energien in Form der Photovoltaik über den 3. LEP-NRW-Änderungsentwurf.

Es wird angeregt zu prüfen, ob und in welchem Maße es zulässig ist, Gewerbe- und Industriebereiche von landesweiter Bedeutsamkeit, deren flächenhafte Größe speziell ermittelt wurde, in Energiebereiche umzuwandeln.

Aus den vorgetragenen Gründen regen wir an, eine Rücknahme der Schwellenabsenkung zu prüfen und die vier Standorte einer transparenten Bedarfsanalyse zu unterziehen. Landesbedeutsame Großvorhaben müssen an einen nachvollziehbaren Bedarf geknüpft werden, damit sie ihrer ursprünglichen Rolle als Ausnahmeplanung mit besonderer Bedeutung für das Land gerecht werden.

Zu Ziel 6.5-2: Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen:

Wir regen an, in den Erläuterungstext zu Ziel 6.5-2 einen Hinweis auf den erforderlichen und zu beachtenden Freiraumschutz – und hier insbesondere den Erhalt landwirtschaftlich und agrarstrukturell besonders bedeutsamer Flächen – aufzunehmen. Diese Anregung kann durch einen Verweis auf die Landwirtschaftlichen Kernräume und auf die Agrarstrukturelle Basiskarte NRW der Landwirtschaftskammer NRW erfolgen.

Zu Ziel 7.2-2: Gebiete für den Schutz der Natur

Grundsätzlich sollte die landwirtschaftliche Nutzung von der Bestimmungsabsicht des Ziels 7.2-2 ausgenommen werden. Wird dem nicht gefolgt, so regen wir an, die im Erläuterungstext zu Ziel 7.2-2 vorliegende Formulierung *„In Bereichen für den Schutz der Natur sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des BSN nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 ROG)“* hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb dieser Bereiche zu konkretisieren. Aus dem Ergänzungstext zu Ziel 7.2-2 geht nicht hervor, auf welche Kategorie der landwirtschaftlichen Nutzung das Kriterium der Raumbedeutsamkeit bei einer möglichen Anwendung der oben genannten Formulierung bezogen sein könnte. Es könnte damit die einzelne Schlagfläche, die Feldblockfläche, ein Agrarraum laut Agrarstruktureller Basiskarte NRW der Landwirtschaftskammer NRW oder ein landwirtschaftlicher Kernraum gemeint sein.

Wir sprechen uns dafür aus, dass die beabsichtigte Streichung der Passage beginnend mit *„Die Festlegung der Gebiete für den Schutz der Natur...“* und endend mit *„...durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind“* zurückgenommen wird, da die bisher im LEP NRW genannte Regelung insbesondere auf der Ebene der Landschaftsplanung hinsichtlich der Berücksichtigung landwirtschaftlicher bzw. agrarstruktureller Belange zielführend angewendet werden kann.

Zu Ziel 7.3-1: Grundsatz Walderhaltung

Der Erläuterungstext des Grundsatzes 7.3-1 gibt vor, dass Waldflächen nur dann für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden sollen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb von Waldflächen umgesetzt werden können und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Wir regen an, in den Erläuterungstext zu Grundsatz 7.3-1 die konkrete Vorgabe aufzunehmen, dass ggfs. notwendige naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Waldbereiche umgesetzt werden sollen und dafür keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden dürfen.

Zu Ziel 7.3-2: Grundsatz Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen

Wir regen eine Formulierung an, nach der landwirtschaftliche Flächen durch die Festlegung von Waldbereichen nicht in Anspruch genommen werden dürfen. So sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.

Zu Ziel 7.3-3: Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Sollten entsprechend der Zielformulierung Waldbereiche für andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, so sollten ggfs. notwendige naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen innerhalb der Waldbereiche umgesetzt werden und dafür keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden dürfen. Wir regen eine entsprechende Formulierung des Ziels 7.3-3 an.

Zu Grundsatz 7.3-4: Alternativenprüfung Betriebserweiterungen

Sollten entsprechend der Grundsatzformulierung Waldbereiche für Betriebserweiterungen in Anspruch genommen werden, so sollten ggfs. notwendige naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen innerhalb der Waldbereiche umgesetzt werden und dafür keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden dürfen. Wir regen eine entsprechende Formulierung des Grundsatzes 7.3-4 an.

Zu Grundsatz 7.5-2: Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Wir regen an, die im Entwurf zur Streichung vorgesehenen Passagen des Kerntextes sowie des Erläuterungstextes weiterhin im LEP NRW zu belassen. Zwar verankern Grundsatz 7.5-3 und Grundsatz 10.2-16 Landwirtschaftliche Kernräume im LEP NRW, aber auch außerhalb der durch die Regionalplanungsbehörden festzulegenden Landwirtschaftlichen Kernräume liegen in NRW landwirtschaftlich und agrarstrukturell bedeutsame landwirtschaftlich genutzte Flächen vor. Die bislang im Grundsatz 7.5-2 genannten Merkmale erhaltungswürdiger landwirtschaftlicher Flächen und Betriebsstandorte verleihen gerade den nicht in Landwirtschaftlichen Kernräumen gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen eine in der planerischen Abwägung zu berücksichtigende Bedeutung.

Die im Änderungsentwurf vorgesehenen Streichungen führen aus unserer Sicht zu einer Verschiebung der rechtlichen Rahmenbedingungen wesentlicher agrarstruktureller Belange von der Landesebene des LEP-NRW auf die Regionalplanebene. Dies bedeutet eine wesentliche Schwächung agrarstruktureller Belange im Rahmen der planerischen Abwägung. Hierzu wird angeregt, ein ggf. vorliegendes Abwägungsdefizit zu prüfen.

Wir sprechen uns daher deutlich dafür aus, die beabsichtigte Streichung der Passagen des Grundsatzes 7.5-2 zurückzunehmen.

Zu Grundsatz 7.5-3: Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume

Der Erläuterungstext zu Grundsatz 7.5-3 enthält die Vorgabe, dass in Regionalplänen geeignete Teile des allgemeinen Freiraums als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaftliche Kernräume“ festgelegt werden sollen. Wir regen an, diesen Passus wie folgt zu ändern: *In den Regionalplänen **sind** geeignete Teile des allgemeinen Freiraums als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaftliche Kernräume“ festzulegen.* Diese Formulierung würde verdeutlichen, dass die Festlegung von „Landwirtschaftlichen Kernräumen“ in den Regionalplänen eine obligatorische Aufgabe der Regionalplanungsbehörden ist. Wir regen auch eine klarstellende Formulierung dahingehend an, dass die Landwirtschaftlichen Kernräume unmittelbar nach dem Inkrafttreten der 3. Änderung des LEP NRW mit der Fortschreibung der jeweiligen Regionalpläne festzusetzen sind.

Der Erläuterungstext zu Grundsatz 7.5-3 enthält auch die Vorgabe, dass entgegenstehende Nutzungen, z.B. für Siedlungs- und Verkehrszwecke, möglichst auf Flächen außerhalb der Landwirtschaftlichen Kernräume verwiesen werden sollen. Wir regen an, in den Erläuterungstext des Grundsatzes 7.5-3 eine Formulierung aufzunehmen, nach der auch die mit diesen Eingriffen ggfs. verbundenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen außerhalb der „Landwirtschaftlichen Kernräume“ umzusetzen sind und dies möglichst ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu erfolgen hat.

Der Erläuterungstext sollte auch einen Hinweis darauf enthalten, dass in Landwirtschaftlichen Kernräumen keine agrarstrukturell unverträglichen Aufforstungen vorgenommen werden sollen. Zur landwirtschaftlich und agrarstrukturell verträglichen Lenkung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen verweisen wir auf die Agrarstrukturelle Basiskarte NRW der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, die von den Bezirksstellen für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer NRW als GIS-Daten zur Verfügung gestellt werden kann.

Zu Ziel 9.2-2: Versorgungszeiträume

Im Erläuterungstext zu Ziel 9.2-2 wird vorgegeben, dass Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung oder Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung der BSAB so zu bemessen sind, dass ihr Lagerstätteninhalt den voraussichtlichen „Bedarf“ im Regelfall für Lockergesteine für 20 Jahre und hinsichtlich der Festgesteine für mindestens 35 Jahre deckt.

Die flächenmäßige Ausweisung von Vorranggebieten ohne Ausschlusswirkung oder Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe hängt im Wesentlichen davon ab, welcher Bedarf in den jeweiligen Versorgungszeiträumen gedeckt werden soll. Daher regen wir an, in der Formulierung klarzustellen, ob der regionale Bedarf in NRW, der bundesweite Bedarf oder der weltweite Bedarf gemeint ist.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf die Formulierung „Für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen erfolgt die regionalplanerische Sicherung durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde.“ hin.

Hier stellt sich uns die Frage, welche Wirtschaft und welche Bevölkerung hinsichtlich der Versorgung mit nichtenergetischen Rohstoffen gemeint sind. Handelt es sich dabei um die Wirtschaft und Bevölkerung in NRW, in Deutschland oder um die Weltwirtschaft und die Weltbevölkerung? Aus unserer Sicht sollte dieser Sachverhalt im Erläuterungstext zu Ziel 9.2-2 geklärt werden, da er sich unmittelbar steuernd auf die notwendigen Festlegungen von BSAB in den Regionalplänen auswirkt.

Zu Ziel 9.2-4: Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)

Es ist aus unserer Sicht zu klären, auf welche Bedarfe und welchen Wirtschaftsraum sich „eine Prognose zu den Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand“ bezieht. Soll der Degressionsfaktor hinsichtlich der Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand in NRW, in Deutschland oder global ermittelt werden? Eine Klärung dieses Sachverhalts steuert aus unserer Sicht unmittelbar die im Ziel genannte bedarfsgerechte und flächensparende Festlegung von Abgrabungsbereichen für Kies und Sand in den Regionalplänen. Wir regen eine entsprechende klarstellende Formulierung an.

Zu Ziel 10.2-14: Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Im Hinblick auf das erhebliche Ausbaupotenzial für Solarenergieanlagen auf Gebäudedächern und versiegelten Flächen im Siedlungsraum halten wir das Festlegen von festen (Mindest-)Grenzwerten im Ziel 10.2-14 hinsichtlich der Ausbauziele bei klassischen Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen für nicht zielführend und für nicht haltbar.

Die im Ziel genannten Ausbauziele (31.12.2030: 7,1 GW; ab dem 01.01.2031: 15,7 GW) ermöglichen die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis 2030 in der Größe von rund 7000 Hektar und ab dem 01.01.2030 von rund 8.600 Hektar. Falls der Forderung der Landwirtschaftskammer NRW nicht nachgekommen wird, dass naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen bei der Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen entfallen sollen oder zumindest nur innerhalb der für die Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommenen Flächen umzusetzen sind, würden sich die oben genannten Hektarbeträge hinsichtlich der insgesamt zu kalkulierenden Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für den angestrebten Ausbau von klassischen Freiflächen-Solarenergieanlagen jeweils mindestens verdoppeln. Diese „Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Regional-oder Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen“ ist aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht nicht vertretbar, da diese Flächen und die ggfs. notwendigen Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für Jahrzehnte oder sogar dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen würden.

Wir erachten das Ableiten der im Ziel 10.2-14 genannten Grenzwerte aus § 37 Absatz 4 EEG, so wie es in der Energie- & Wärmestrategie NRW formuliert ist, für nicht haltbar. Es ist aus unserer Sicht in Anbetracht der Potentialflächen für Solarenergieanlagen außerhalb landwirtschaftlicher Flächen nicht vertretbar, landwirtschaftliche Flächen, die der nachhaltigen Erzeugung von Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen dienen, in diesem Maß und in dieser Form dem Ausbau von klassischen Solarenergieanlagen preiszugeben.

Wir regen daher an, die Sinnhaftigkeit der im Ziel 10.2-14 genannten Vorgaben zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für klassische Solarenergieanlagen zu überdenken und den Passus beginnend mit *„Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Regional oder Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen entfällt ab dem Zeitpunkt...“* gänzlich zu streichen.

Falls diesem Vorschlag nicht gefolgt wird, sollte zumindest klargestellt werden, dass sich die hier bis zum 31.12.2030 verankerte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nur auf Flächen bezieht, die außerhalb der in den Regionalplänen auszuweisenden Landwirtschaftlichen Kernräume liegen.

Des Weiteren halten wir den im Ziel 10.2-14 formulierten Passus beginnend mit *„Eine Möglichkeit zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung...“* für missverständlich. Es sollte klar formuliert werden, dass die Bestimmungsabsicht dieses Passus nur gilt, wenn ab dem 01.01.2031 im Zuge des regelmäßigen Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und bekanntgemacht wird, dass gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 der Zubau an klassischen Freiflächen-Solarenergieanlagen von 7,1 GW bis zum 31.12.2030 auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb landwirtschaftlicher Kernräume nicht erreicht worden ist. Es sollte auch klargestellt werden, dass diese Regelung beim Erreichen des Ausbauziels von 7,1 GW für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen in Landwirtschaftlichen Kernräumen und auf vergleichbaren Flächen wieder unwirksam wird.

Aus unserer Sicht fehlt der Formulierung des Ziels 10.2-14 bzw. dessen Erläuterungstext jedenfalls ein Hinweis auf die zwingende Beachtung des Ziels 10.2-15 LEP NRW *„Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“* sowie auf die Beachtung des Grundsatzes 10.2-16 Inanspruchnahme von Landwirtschaftlichen Kernräumen für Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie.

Insgesamt halten wir aber die in diesem Passus formulierte Möglichkeit zur Inanspruchnahme Landwirtschaftlichen Kernräume und vergleichbaren Flächen für nicht haltbar.

Im Erläuterungstext zu Ziel 10.2-14 wird ausgeführt, dass NRW über rund 1.600.000 Hektar landwirtschaftlicher Fläche verfügt. Bislang ist es mit Ausnahme des Regierungsbezirks Detmold, wo Landwirtschaftliche Kernräume bereits im Regionalplan festgelegt worden sind, noch vollkommen unklar, mit welcher Flächengröße die anderen Regionalplanungsbehörden Landwirtschaftliche Kernräume in den jeweiligen Regionalplänen festlegen werden. Legt man die von der Landwirtschaftskammer NRW abgegrenzten Agrarräume mit einer Mindestgröße von 10 Hektar, die als GIS-Daten über die Bezirksstellen für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer NRW verfügbar sind, zugrunde, so umfassen diese in NRW rund 1.184.000 Hektar. Bei einem Flächenbedarf von einem Hektar pro 1 MW installierter Leistung bei klassischen Freiflächen-Solarenergieanlagen ergibt sich für NRW außerhalb der Landwirtschaftlichen Kernräume ein theoretisches Flächenpotenzial für den Ausbau von klassischen Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlicher Fläche von rund 416 GW.

Die Landwirtschaftskammer NRW lehnt grundsätzlich die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung klassischer Freiflächen-Solarenergieanlagen ab.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW liegt aufgrund des erheblichen Ausbaupotenzials für Solarenergieanlagen auf Gebäudedächern und versiegelten Flächen im Siedlungsraum keine Notwendigkeit vor, im Ziel 10.2-14 die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der landwirtschaftlich und agrarstrukturell besonders wertvollen Landwirtschaftlichen Kernräume und vergleichbaren Flächen zu formulieren. Eine Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sollte daher nur zulässig sein, wenn eine Alternativenprüfung ergeben hat, dass ausreichende Flächen im Siedlungsbereich, im Bereich von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen sowie im Bereich von Aufschüttungen nicht zur Verfügung stehen. Wir sehen unsere Position gestützt durch das Ergebnis der Agrarministerkonferenz am 28.03.2025 in Baden-Baden, demzufolge der Zubau von Solarenergieanlagen im bebauten und versiegelten Bereich zunehmend hinter dem Ausbau der Freiflächenphotovoltaik zurückbleibt und angeregt wird, auf Bundesebene geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Ausbau von PV-Anlagen an und auf baulichen Anlagen sowie auf versiegelten Flächen voranzutreiben.

Umweltbericht

Zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum wird angeregt, die in Tab. 1, 3. Absatz, vorgesehene Streichung („unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten“) zurückzunehmen.

Der Umweltbericht zum Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW geht in Kapitel 4.2 auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit ein. Aus unserer Sicht ist die Sicherstellung der Ernährung eines Menschen wesentliche Grundlage seiner Gesundheit. Die Auswirkungen der geplanten Änderungen des LEP auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen sind aus unserer Sicht über die Wirkungskette *Sicherstellung der Ernährung (Versorgungssicherheit) > menschliche Gesundheit* notwendigerweise durchgängig im Umweltbericht mit darzustellen.

Wir regen an, dass der Umweltbericht darstellt, mit welchem Flächenumfang einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die geplante 3. Änderung des LEP zu rechnen ist und für wie viele Menschen dadurch landwirtschaftliche Flächen als Ernährungsgrundlage mit der Folge einer verringerten Versorgungssicherheit entzogen wird.

Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer NRW folgen der Annahme, dass für die Ernährung und damit der Sicherstellung der Versorgungssicherheit eines Menschen 0,23 Hektar landwirtschaftlicher Fläche notwendig sind.

Die zum Grundsatz 7.5-2 (Seite 10 des Umweltberichtes) vorgesehene Streichung des Absatzes beginnend mit „Wertvolle landwirtschaftliche Böden ...“ sollte als Element und in Funktion als Landschaftsrahmenplan auf landesplanerischer Ebene auch für eine vollständige planerische Abwägung erhalten bleiben, um die Grundorientierung des Flächenschutzes in nachgeordneten Planungsebenen sichernd zu gewährleisten.

Zu den auf S. 52 ff. dargestellten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wird angeregt, für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, insbesondere der Erhaltung und Sicherung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen als Bestandteil der Nahrungsversorgung (hier Schutzgut Mensch, Gesundheit, Nahrung) in die Umweltprüfung einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Flächeninanspruchnahmen durch Siedlungs- und Verkehrsflächen, ebenso durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie durch Ausgleichs- und Ersatz-(Kompensations-) Maßnahmen sollten ebenso einbezogen und berücksichtigt werden. Eine aussagefähige Statistik ist als wesentliche Grundlage für nachvollziehbare transparente Schlussfolgerungen anzusehen.

Auf der Seite 100 formuliert der Umweltbericht, dass in die Abgrenzung der Landwirtschaftlichen Kernräume Bereiche einfließen sollen, die entweder aufgrund ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit (Bodenwertzahl ab 55) oder aufgrund besonderer agrarstruktureller Eigenschaften eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft aufweisen. Sollten die Regionalplanungsbehörden – so wie zum Grundsatz 7.5-3 ausgeführt – Landwirtschaftliche Kernräume auf der Grundlage der durch die Landwirtschaftskammer NRW erstellten Fachbeiträge zur Regionalplanung ausweisen, so trifft es nicht zu, dass landwirtschaftliche Flächen allein schon durch eine über 55 liegende Bodenwertzahl Bestandteil eines landwirtschaftlichen Kernraumes werden können. Dazu bedarf es noch mindestens einer weiteren „besonderen agrarstrukturellen Eigenschaft“. Näheres dazu findet sich in den entsprechenden Fachbeiträgen der Landwirtschaftskammer NRW zur Abgrenzung von Agrarräumen in den Planungsregionen.

Auf der Seite 101 des Umweltberichts findet sich der folgende Passus: *„Negative Auswirkungen auf das Schutzgut könnten sich dadurch ergeben, dass in den Landwirtschaftlichen Kernräumen kaum mehr ökologische Aufwertungen z. B. über die örtliche Landschaftsplanung oder Maßnahmen des Biotopverbundes umgesetzt werden“*. Für uns ist der hier dargestellte negative Zusammenhang zwischen der Festsetzung von Landwirtschaftlichen Kernräumen auf ökologische Aufwertungen in den betreffenden Gebieten nicht nachvollziehbar. Diese ergeben sich auch nicht aus den die Landwirtschaftlichen Kernräumen betreffenden Grundsätzen des LEP NRW bzw. den Grundsätzen des Entwurfs zur 3. Änderung des LEP NRW.

Auf den Seiten 129 und 130 des Umweltberichts findet sich die Formulierung *„Mit der neu eingeführten Öffnung der Freiflächen-Solarenergie für Landwirtschaftliche Kernräumen bringt die Landesregierung eine weitere Beschleunigung **bis zum Jahr 2030** in die Zielsetzung ein.“* Gemäß des Ziels 10.2-14 muss es hier heißen: *„Mit der neu eingeführten Öffnung der Freiflächen-Solarenergie für Landwirtschaftliche Kernräumen bringt die Landesregierung eine weitere Beschleunigung **ab dem 01.01.2031** in die Zielsetzung ein.“*

Wir regen insgesamt an, dass im Umweltbericht zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Änderungen des LEP der Aspekt der Ernährungssicherung (Versorgungssicherheit) bei den Schutzgütern Menschen und menschliche Gesundheit durchgängig mit aufgenommen wird.